



Satzung des rechtsfähigen Vereins

FW-Freie Wähler e.V.

Reichertshausen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet „*FW-Freie Wähler Reichertshausen*“ mit Sitz in 85293 Reichertshausen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der FW Pfaffenhofen/Ilm e.V.

§ 2 Ziel des Vereins

Der Verein *FW Freie Wähler e.V. Reichertshausen* ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger/innen, die sich zum Ziel gesetzt haben, auf die in der Gemeinde Reichertshausen zu betreibende Kommunalpolitik, zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken.

Deshalb beteiligt sich der Verein an den Wahlen zum Gemeinderat und deren Vorbereitung in Wort und Schrift. Er tritt als überparteiliche freie Wählergruppe, im Sinne des Bayerischen Gemeindewahlgesetzes auf, unter dem Namen: „*FW e.V. Reichertshausen*.“

§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Reichertshausen eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten **in Freiheit und Unabhängigkeit** zu vertreten und mitzubestimmen.

Der Verein sieht seine Aufgabe in der **Förderung sachbezogener Kommunalpolitik**, die **nicht durch Parteibindungen und Gruppenegoismen** geprägt ist.

Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen des Vereins als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie als Parteifreie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Gemeinde Reichertshausen und ihrer Bürger/innen entscheiden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein gesamtes Vermögen an die Gemeinde Reichertshausen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Eintritt in den Verein steht Jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen der *FW Reichertshausen e. V.* verpflichtet.

Es wird die Volljährigkeit vorausgesetzt.

Der Eintretende darf keiner politischen Partei angehören.

Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

.

§ 5 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Der Verein erhebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dessen jeweilige Höhe sowie die Höhe eines Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres zu bezahlen.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Sind mehrere Mitglieder einer Familie Vereinsmitglieder oder in sozialen Härtefällen, kann vom Vorstand eine Ermäßigung beschlossen werden. Ein Mindestbeitrag muss auf jeden Fall erhoben werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist.

Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft/ Kündigung / Ausschluss aus dem Verein

Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt.

Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich und durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand vorzunehmen.

Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund gegeben ist, der gegen die Grundsätze des Vereins verstößt oder wenn es einer politischen Partei beitrifft.

Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, zum Ausschlussgrund Stellung zu nehmen.

Das Mitglied kann schriftlich Berufung einlegen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird dann endgültig über den Ausschluss entschieden. Die Berufung hat bis dahin aufschiebende Wirkung.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds und der Streichung aus der Mitgliederliste.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder des Vereins durch den Vorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

Die Tagesordnung erstellt der Vorstand. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgendem Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Wohl des Vereins erfordert. Die Einberufungsfrist kann auf 1 Woche verkürzt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ferner dann einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und Grundes beim Vorstand beantragt wird.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer bei Satzungsänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren, auch wenn zwischenzeitlich Ersatzmitglieder gewählt wurden, die noch keine drei Jahre im Amt sind.

Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand bestimmt, der für kein Amt kandidiert. Dieser legt fest, ob die Wahl offen oder geheim vorgenommen wird.

Ebenso wählt sie auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die jährlich die Kassenprüfung vornehmen und in der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu 7 Beiräte auf die Dauer von 3 Jahren wählen.

Amtierende Mandatsträger aus den Reihen des Vereins gehören wie die Beiräte zum erweiterten Vorstand.

Bei der Vorstandswahl sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die am Tage der Nominierungsversammlung wahlberechtigt sind und mindestens 3 Monate dem Verein angehören.

Über die gefassten Beschlüsse ist eine von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, was voraussetzt, dass die Unterzeichnenden an der Versammlung teilgenommen haben.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.

Jeder der Vorstandsmitglieder hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Inneren wird die Vertretung dahingehend eingeschränkt, dass der 2. Vorstand, Schatzmeister und Schriftführer nur im Verhinderungsfall des 1. Vorstandes tätig werden können.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung zur Vorstandssitzung. Wenn dieser verhindert ist, wird er darin vom 2. Vorstand vertreten. Die Einberufung findet unter Angabe der Tagesordnung per Post, Fax oder Mail, mit einer Frist von 1 Woche statt. Anträge für die jeweiligen Tagesordnungspunkte kann jedes Vorstandsmitglied stellen.

Beschlüsse des Vorstandes ergehen mit einfacher Mehrheit, es müssen aber mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu den Vorstandssitzungen können die Beiräte und Mandatsträger als Berater geladen werden. Sie stimmen nicht mit ab.

§ 10 Auflösung des Vereins

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgabe gelten die Bestimmungen des BGB §§ 47 ff.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzungsänderung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pfaffenhofen/Ilm eingetragen ist.

(Eintragung erfolgte am 18.02.2004 mit Nr. 661 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Pfaffenhofen)

Reichertshausen, den

28.Mai 2003
